



26. Mai 1997

Gemeinderat
9125 Brunnadern

VII 66 Brunnadern: Ortsplanungsrevision; Nachtrag betreffend Waldabstandslinien

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 25. Juni 1995 genehmigte das Baudepartement die überarbeiteten Ortsplanungsinstrumente. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt blieben die Waldabstandslinien in den Gebieten Büchel und Furt.

1. In der Zwischenzeit haben Sie den Ueberbauungsplan Büchel erlassen, vom Baudepartement genehmigt am 13. Januar 1997. Dieser enthält u.a. auch eine Regelung des Waldabstandes. Der formellen Genehmigung des reduzierten Waldabstandes im Gebiet Büchel auf dem Zonenplan steht nichts mehr entgegen.

2. Aufgrund des Entscheides der Regierung über die Zonierung im Gebiet Furt (südlicher Teil; RB 1997/176) sowie des Inkrafttretens des III. NGzBauG (1. Februar 1997) ergibt sich, dass die Waldabstandslinie auf dem Grundstück Nr. 95 ebenfalls genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege verfügt das

Baudepartement:

1. Die Waldabstandslinien im Gebiet Büchel und Furt (Parzelle Nr. 95) werden genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Kopie:

Justiz- und Polizeidepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
Rechtsabteilung
Planungsamt (3)